

Dr.
Bewertung:

Die Bearbeitung der Klausur ist ganz
zweckmäßig gelungen. Die Probleme werden
gut bearbeitet und zunächst sauber gelöst. Lediglich
bei der Beantwortung mit der Strafumrechnung
finden sich wirkliche Debüts.

Besgerneut aber

gut
(13 Punkte)

K

[REDACTED]
(Name, Vorname)

20.08.20
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. SR I 066

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ... 04/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... 12/21 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
(Unterschrift)

Gutachten

Die Erfolgssansichten
der eingelagerten Revision
hängen davon ab, ob sie
zulässig und begründet
ist.

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit der Re
vision, § 333, 335¹

Die Revision könnte
hier als Sprungrevisi
on gem. § 333, 335 zulä
ssig sein.

¹ §§ sind solche der
STRP

Gemäß § 312 ist eine
Berufung gegen Urteile
des Strafrichters möglich.
Es handelt sich auch
nicht um eine geringe
Meldewoche im Sinne
des § 313.

Daher ist die Revision
gegen das Urteil des
AG Hamburg statthaft.

II. Rechtsmittelberechtigung

✓ Dr. Schwan ist gem.

v

§ 297 zur Einlegung der

Revision berechtigt.

III. Beschwer

Marius Müller ist
durch das Urteil infolge
seiner Verurteilung be-
schwert.

IV. Revisionseinlegung

Die Revision muss ord-
nungsgemäß, also im
Sinne von § 341 first-
und formgemäß eingelag-
worden sein.

Gem. § 341 I gilt eine
einwöchige Frist für
die Einlegung ab Ver-
urteilung des Urteils.

Das Urteil wurde dem
Angeklagten am 16.9.16
verhündet, die einwöchige
Frist endet gem. § 43 I
mit Ablauf des 23.9.16

Dr. Schwan hat am
23.9.16 per Fax Revision
eingelegt. „Schriftlich“ im
Sinne des § 341 verfasst
durch die Einlegung per
Fax, sofern eine eigen-

hendige Unterschrift auf
Original
dem Fax vorhanden ist.

Auch bei einer Einlegung
per Fax kann der Wille,
ein Rechtsmittel einzulegen
und der Absender hin-
reichend deutlich ver-
deutl. Hier war die Re-
visionseinlegung ordnungs-
gemäß unterzeichnet.

✓ Die Revision wurde ord-
nungsgemäß eingelebt.

V. Mögliche Einhaltung
der Revisionsbegründungs-
frist

Die Einhaltung der Revi-
sionsbegründungsfrist des
§ 345 muss am 14. 10. 16.
möglich sein.

Die einmonatige Frist
beginnt gem. § 345 I
mit dem Ende der
Revisionseinlegungsfrist,
also mit Beginn des
24. 9. (gem. § 93 endet
sie mit Ablauf des
24. 10. 16.

Daher ist die Einhaltung
der Revisionsbegründungs-
frist möglich.

Nur:
Vorberufung

VI. Kein wirksamer Rechtsmittelverzicht; §302

Der Narren will er das
nicht im Sinne von
§302 wirksam auf
Rechtsmittel verzichtet
haben, indem er auf
die entsprechende
Frage des Richters ent-
wortete „Na gut, dann
mache ich das.“

- Auslegung?
- Forumwicksau?

ok, S.8

Hier könnte ein unzulässig-

sige Beeinflussung der
unverteidigten Anklagten
vergelegen haben, die

zweifel davon begründen kann, ob dem Angeklagten die Tugend bewusst war.

Jedenfalls aber wurde möglicherweise der Verzicht nicht formgerecht erläutert. Grundsätzlich muss der Verzicht in der Form erläutert werden, in der das Rechtsmittel eingelegt werden muss. Gem. § 341 I muss die Revision schriftlich oder zur Protokoll der Schriftstelle eingelegt

werden, der Verzicht
wurde lediglich mind-
lich erklärt.

✓ Es liegt kein wirksamer
Rechtsmittelverzicht vor.

VII Ergebnis

✓ Die Revision ist zulässig.

B. Begründeter

Die Revision ist begründet,
sobald das angefochtene
Urteil auf Rechtsfehlern

beruht, die in zulässiger
Weise geübt wurden, oder
Verfahrensvoraussetzungen
fehlen.

I. Fehlen von Verfahrens- voraussetzungen

Vorliegend könnte es
an dem erforderlichen
Strafantrag bzw. öffent-
lichem Interesse des
Verfahrensvoraussetzung
fehlen.

1. Verurteilung wegen Bedrohung

Befreiung im Sinne
von § 185 StGB
ist ein abso-
lutes Antragsdeletat gem.
§ 194 I StGB.

Der geschädigte Zweig
Eichhorn war in der
Verhandlung am 16.9.16
zu Protocollo in der
Hauptverhandlung StGB-
antrag im Sinne der
§ 577 ff. StGB gestellt.

Der Zweig Eichhorn war
gem. § 577 StGB antrags-
berechtigt. Es ist aller-
dings fraglich, ob der

Auftrag rechtzeitig erfüllt.

Grundsätzlich kann ein Strafantrag auch in der Verhandlung gestellt werden. Es ist allerdings die Frist des § 276 StGB zu beachten, die die Monate der Kenntnis-
erlangung gewährt. Der Vorfall zwischen dem Angelegten und dem Zeugen Cichhorn hat sich am 14. 6. 16 er-
eignet. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Angelegte Kenntnis.

Gem. § 43 i endet die
Anklagefrist mit Ablauf
des 14. J. 16. Der Antrag
✓ war also verjährt.

Im Hinblick auf die
Bekleidung fehlt es an
dem erforderlichen Step.
anwag. Daher ist das
Verfahren insoweit einzustellen
✓

2. Verurteilung wegen
Sachbeschädigung

Sachbeschädigung im
Sinne von § 303 StGB
ist gem. § 303c StGB

ein relatives Anwesen
eint.

Die geschädigte Zivil-
haupt ist keinen Straf-
antrag gegen den an-
geklagten gestellt.

Der Staatsanwalt hat
in der Hauptverhandlung
ausdrücklich das öffent-
liche Interesse an der
Strafverfolgung bejährt.
Sofern dies nicht bereits
herausgedeutet durch
Weigererhebung geschehen
ist, wurde damit wirk-

som das öffentliche
Interesse betrifft. Ob ein
solches vorliegt, ist
rechtsprechend nicht
OK zu überprüfen.

Im Hinblick auf die
Sachbeschädigung fehlt
es nicht an einer ver-
fahrensvoraussetzung

II. Verfahrensrechtliche Gesetzesverletzungen

1. Absolute Revisions-
gründe, § 338

Es könnte ein absoluter
Revisionsgrund nach §338
Nr. 3 vorliegen.

c) Verstoß gegen §24

Es könnte ein Verstoß
gegen §24 vorliegen,
da Richter Veltin als
Vorsitzender fungiert hat.

Er hätte wegen Besorg-
nis der Befangenheit ab-
gelehnt ~~zulassen~~ werden müssen

Ein Grund, der geeignet
ist, Misstrauen gegen

die Unparteilichkeit eines

Richters zu rechtfertigen

im Sinne von § 24 I

liegt vor, wenn der
Ablehnende bei verständ-

gr Wirkung des Sch-
verhalts Grund zu der

Annahme hat, dass der

oder die abgedeckten

Richter ihm gegenüber

eine innre Haltung

einnnehmen, die ihre Un-

parteilichkeit beeinflussen

kann.

Hier ^{zind} waren der Richter

Veltrus und der geschädigte

Zwege Eichhorn beide
Mitglieder im Kommuni-
kationsverein Hamburger
Juristen und waren in
diesem Rahmen mit ein-
ander zu tun.

Die Mitgliedschaft in
dem gleichen Verein kann
dem Angeklagten grund-
sätzlich den Eindruck
vermitteln, dass der
Richter der Aussage des
Zwegen mehr Gewicht
beimost als seiner.

Allerdings handelt es

sich hier um einen nicht
ein privaten, sondern offens-
lich geprägten Verein mit
350 Mitgliedern. Der Rech-
und der Zengo hatten
sich lediglich einmal
unterhalten und der
Richter hat sich weder
an den genauen Inhalt
des Gesprächs noch di-
rekt an den Zengen
erinnert.

Daher ^{hier} muss auch der
Angeklagte erkennen,
dass es sich um
einen eher losen Kon-

V

fahrt handelt, der die Unvorsichtigkeiten des Richters nicht beeinflusst.

jut



Es liegt kein Verstoß gegen §24 vor.

b) Verstoß gegen §526 ff.

Neben Verstößen gegen §24 sind auch Fehler in dem Ablehnungsverfahren nach §526 ff. reversibel.
Warum?

Hier hat der Anklagte

einen Antrag nach § 265,
II gestellt, es folgte
eine dienstliche Abberufung
des Richters gem. § 26 III.
ein Ju dafür zuständige
andere Richter hat gem.
§ 27 III entschieden und
dies ordnungsgemäß
begründet. Daher wurde
das Verfahren der
SS 26 ff. beachtet.

✓ Es liegt kein Revisions-
grund nach § 338 Nr. 3
vor. Andere erachtete
Revisionsgründe sind
nicht erachtlich.

d. relative Revisionsgrund

c) Verstoß gegen §57

Die Zeugen Wahrheit wurde entgegen §57 nicht über ihre Wahrheitspflicht selektiert. Allerdings ist §57 eine stopzige Ordnungsvorschrift, die den Zeugen schützen soll und begründet keinen Revisionsgrund.

b) Verstoß gegen §243 IV

1

c) Rechtsfehler

Entgegen §243 II 1 wurde
erst zum Ende der
Hauptverhandlung darüber
informiert, dass vor der
Hauptverhandlung keine
Verständigung stattgefun-
den hat.

✓

66) Berufen

Das Urteil muss auf
der verspäteten Informa-
tion berufen, es darf
also nicht auszuschließen
sein, dass es bei Beobach-
tung von §243 II 1
anders ausgefallen

✓

wäre.

jut



Hier haben keine Versteigerungen stattgefunden.
Was dem Gericht auch
bekannt war. Zudem
wurde auch der An-
gelegte infolge seiner
Kenntnis nicht zu
einer verhängigen
Aussage oder strafe-
chemma veranlebt wor-
den sein. Zudem wurde
die Information vor
Urteilsverhandlung nach-
geholt. Das Urteil
beruht nicht auf dem

Fehler.

c) Verstoß gegen §258

Es könnte ein Verstoß
gegen §258 vorliegen.

Zwar hatte der Angeklagte noch die Beweis-
aufnahme das letzte
Wort, dennoch wurde
aber noch über die
fehlende Verständigung
informiert. Sollte dann
ein Liederentwurf in der
Verhandlung liegen,
hätte man dann An-

geneigten erneut Mellegen
het zur Äußerung geben
müssen.

Allerdings lag in der
Information über die
fehlende Verständigung
lediglich eine formelle
Handlung, die die Ent-
scheidung des Gerichts
nicht mehr beeinflussen
konnte. Daher lag kein
Wiedereintritt in die
Verhandlung vor.

jetzt

S 258 wurde nicht verletzt

d) Verstoß gegen § 223 IV

Es wurde
gegen § 223
IV verstoßen, indem das
Urteil am 30. 9. 16 und
damit vor Feststellung
des Protolls am 4. 10.
16 zugestellt wurde.

Richtig,
→ Deswegen
im Aufbau bitte an
d. richtigen Stelle
(Rev. bzw. frist) bringen

Auswegen auf etwaige
Finsten, die an die
Zustellung des Urteils
anhinpfen und Bilder
keinen Revisionsgrund.

Es sind keine relatives
Revisionsgründe erachtet.

III. Sozialrechtliche Gesetzesverletzungen

1. Darstellungsorige

Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils des Urteils sind nicht zu beanstanden, insbesondere sind sie nicht unhörbar, widersprüchlich oder lückenhaft und verstößen nicht gegen Denkgesetze. Daher ist die Erhebung der Darstellungsorige nicht gesetzl. veranlaßt.

2. Sachrige

Frage ist, ob die Feststellungen des Urteils die Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung und Sachbeschädigung wagen.



a) Verurteilung wegen Beleidigung

Der Angeklagte könnte sich wegen Beleidigung schwerer gemacht haben, indem er den Zerger Eichhorn als „Zigerne“

bezeichnete.

Eine Beleidigung setzt einen rechtsschädigenden Angriff auf die eine einer anderen Person durch eine vorsätzliche Wundgase der Missachtung verans.

Hier ist fraglich, ob die Bezeichnung als Zigerne Missachtung ausreicht. Zu weffende und wertneutrale Farschenbehauptungen sind keine Beleidigungen im Sinne

von 5185.

„Zigeuner“ ist allerdings
keine neutrale Bezeichnung
einer ethnischen Gruppe,
sondern eine herabwür-
digende Bezeichnung
für Sinti und Roma,
die von diesen als
Missachtung aufgefasst
(+ abfällich wohl eben
nicht) werden.

Daher erfüllt die ~~Be-~~
zeichnung als Zigeuner
den objektiven Tatbe-
stand der Beleidigung.

* Wo steht das im Urteil?

Zu dem war dem Angeklagten der Missachtungs charakter seiner Äußerung bekannt und er handelte ~~so~~ vorsätzlich. An der Rechtsanwältin und ~~Am~~ Schuld gestehen keine Zweifel.

Die Feststellungen des Urteils wegen die Verurteilung wegen Beleidigung.

b) Verurteilung wegen Sachbeschädigung

Der Angeklagte könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 StGB schuldig gemacht haben, indem er ein Stahlbein von einem Wirtschaftsstuhl abhat.

a.) Vernichtung des Tatbestands

Das Abbrechen eines Stahlbeins ist eine Substanzverletzung im Sinne von § 303 StGB. Insofern handelt der Angeklagte auch vorsätzlich.

b) mögliche Rechtfertigung

Allerdings hinnahme der Angeklagte entgegen der Beurteilung des Gerichts durch Notwehr gem. § 32 StGB rechtsgültig gewesen sein.

(1) Notwehrlage

Dafür muss eine Notwehrlage bestanden haben, also gem. § 32 § StGB ein gegenwärtig rechtswidriger Angriff.

Der Zweige Zichhorn legt mit einem Meeter auf den Angelegten zu, es drohte also gegenwärtig eine Beeinträchtigung seiner rechtlichen Interesse. Allerdings könnte der Zweige seinerseits in Bezug auf diese Handlung durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen sein.

Infolge des fortlaufenden - Bedeutungen durch den Angelegten - Notwehrzuge im Sinne von § 32 II StGB vor.

Die Bedrohung und der

möglichsterweise gepfunte
Stich mit dem Messer
war geeignet, den An-
griff zu beenden. Es
war auch kein milderes
Mittel rechtfertig. Jedoch
fehlte es aber
aufgrund des Messer
Messerhitals zwischen
der Bekleidung und der
Tötung an der Gedenk-
heit der Notwehrhandlung.

Daher war der Angriff
des jungen Eichhorns nicht
gerechtfertigt und es be-
stand eine Notwehrlage

zugunsten des Angeklagten

(2) Notwehrhandlung

Das Abstreten des Stahlseins war geeignet, den möglichen Messerangriff abzuwehren. zudem war es mangels anderer Verteidigungsmöglichkeiten das mildeste gleichgegnete Mittel.

Allerdings könnte es auch hier nach dem Mausel sitzen der Verurteilung provokations am der Ge-

botenher gehalten. Der zergesetzte Eichhorn wurde durch die Beleidigungen des Angeklagten zum Angriff verleitet.

Mangels entsprechender Feststellungen lag abw
hinein Absicht provozieren
vor.

Bei einem sonstigen Schuldhaft führen Herbeiführen der Notwehr ist die Notwehr nicht dem sog. Dre - Stufen - Modell einzuschränken. Hier wer-

Flecht nicht mehr möglich
der angelegte beobachtete
eine Selbstverteid.

Daher war die Handlung
auch geboten.

(3) subjektives Rechtfertigungslement

Der Angelegte handelte
mit Verteidigungswillen.

Die Sachbeschädigung
war durch Notwehr
gem. § 32 StGB gerech-

Nein - Notwehr
richtet sich nur gegen
d. Rechtsinikte gewalts.
des Angelegten.
(Fischer § 32 Rn. 24)

jüngt. Das Urteil liegt

die Verurteilung wider.

3. Rechtsfolgen ausspruch

Auch in Bezug auf
den Rechtsfolgen aus-
spruch kommen Rechts-
fehler in Betracht.

Hier ist in Bezug auf
beide Verurteilungen die
bisneige Straflosigkeit
des Angeklagten als
haheliegender Strafent-
lastungsgrund unwirkt
geblieben.
gut gegeben?

Hinzu kommt in Bezug auf die Sachbeschädigung die dem Angeklagten drohende Gefahr der körperlichen Integrität

In Bezug auf die Bekleidung wurde allerdings der diskriminierende Charakter der

Doppelv.?

?

Bekleidung nicht berücksichtigt.

Folge?

IV. Ergebnis

Die Revision ist begründet.

C. Zweckmäßigkeit

Die Aufgrund der Erfolgsansichten - insbesondere aufgrund des Fehlens des Stützenwegs für die Bekleidung und der Fehlenschaffigkeit der Verurteilung wegen Sachbeschädigung - erscheint die Revision zweckmäßg.

D. Ausweg

Ein Ausweg könnte laten u. Des Urteil des Amtsgericht Hembury vom

16. 9. 16 112 251 Ds

20³ 00 Js 82/16 (15/16)

ist aufzuheben. In Bezug
auf die Verurteilung we-
gen Belästigung ist
das Verfahren einzustellen.

In Bezug auf die ver-
urteilung wegen Sach-
Beschädigung ist der
Angeklagte durch das
Revisionsgericht freizu-
sprechen.

✓